

Bei **Eckliegenschaften** sind diese Höhenangaben auch im Bereich der **Kreuzung** erforderlich. Falls **Unstetigkeiten im Höhenverlauf** des Gehsteiges gegeben sind, müssen auch diese dargestellt und höhenmäßig aufgenommen werden.

Angemerkt wird, dass sämtliche **Höhenangaben** bezogen auf **Wiener Null** zu sein haben. Sind im Plan nur Relativhöhen angegeben, ist keine Gehsteigbekanntgabe möglich.

Ebenso ist darauf zu achten, dass die übermittelten Lagepläne bzw. die übermittelten **Planunterlagen lesbar** sind. Verkleinerte Pläne sind oft nicht lesbar, weshalb eine Beurteilung nicht möglich ist.

Im Wege der MA 41 können sehr kostengünstig **Mehrzweckkarten** mit Höhen auf öffentlichem Gut erworben werden. Die Mehrzweckkarte hat ein Format, welches in CAD Programmen bearbeitbar ist (dxf-Format). Hierdurch können aufwendige Vermessungen erspart werden und in diesen Plänen wären – nach Kontrolle der Aktualität - alle jene Informationen enthalten, die für die MA 28 notwendig wären.